

# RS OGH 2001/8/7 1Ob159/01s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2001

## Norm

KO §1

KO §6

KO §7

## Rechtssatz

Wurde der Rechtsstreit, da rechtsirrtümlich angenommen wurde, dass der prozessverfangene Anspruch Massebestandteil ist, obwohl er das zur Konkursmasse gehörige Vermögen überhaupt nicht betrifft (§ 6 Abs 3 KO), zu Unrecht gemäß § 7 Abs 1 KO als durch die Konkurseröffnung unterbrochen angesehen und deshalb - gleichfalls zu Unrecht - nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle gegen den Masseverwalter fortgesetzt, so ist er in jeder Lage des Verfahrens über Antrag, aber auch von Amts wegen gegen den Gemeinschuldner fortzusetzen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 159/01s

Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 159/01s

Veröff: SZ 74/134

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115463

## Dokumentnummer

JJR\_20010807\_OGH0002\_0010OB00159\_01S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)